



Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Stadt Oberhausen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), hat der Rat der Stadt Oberhausen mit Beschluss vom 11.11.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 672.010.230 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 723.714.850 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 649.122.740 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 670.034.890 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 23.753.070 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 40.465.910 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 36.666.420 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 40.287.880 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf

16.712.840 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

11.864.940 EUR

festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Wegen fehlenden Eigenkapitals ist eine Bildung der genannten Rücklagen nicht möglich.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.750.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer

1.1) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 250 v.H.

1.2) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 590 v.H.

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf 520 v.H.

§ 7

Haushaltssanierungsplan

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz im Jahre 2017 und ohne die Konsolidierungshilfe im Jahre 2021 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Maßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 121 bis Seite 137

Ausschreibung

Seite 138 bis Seite 142

**§ 8
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen /
Auszahlungen**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen (§ 83 Abs. 1 GO NRW) und über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§85 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 83 Abs. 1 GO NRW), die im Einzelfall 100.000 EUR überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Rates.

**§ 9
Wertgrenzen für den Einzelnachweis der
Investitionsmaßnahmen**

Die Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen wird

- für Baumaßnahmen auf 150.000 EUR
- für übrige Investitionsmaßnahmen auf 50.000 EUR

festgesetzt. Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Oberhausen, den 11.11.2013

Wehling
Oberbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, den 14.04.2014

In Vertretung

Apostolos Tsalastras
Erster Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushalts-konsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vom 09.12.2011 (GV. NRW. S. 662), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 726), i.V.m. § 76 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 11.04.2014 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung wird in der Zeit vom 02.05.2014 bis zum 30.05.2013 im Rathaus Oberhausen, Zimmer 420, und in den Bezirksverwaltungsstellen des Rathauses Osterfeld, Zimmer 10-12, und des Technischen Rathauses Sterkrade, Zimmer B 005, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt
Oberhausen für die Kommunalwahlen am
25. Mai 2014**

Gemäß § 34 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) stellt der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung die Wahlergebnisse der Kommunalwahlen in Oberhausen vom 25. Mai 2014 fest.

Diese Sitzung des Wahlausschusses findet am Freitag, 30. Mai 2014, 9.00 Uhr, im Sitzungszimmer 117 des Rathauses, Schwartzstr. 72, statt.

Tagesordnung:

Feststellung der Wahlergebnisse der Gemeindewahl und der Bezirksvertretungswahlen.

Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung, verbunden mit dem Hinweis, dass jede Person Zutritt zu den Sitzungen hat, werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) öffentlich bekanntgemacht.

Oberhausen, 14.04.2014

In Vertretung

Tsalastras
- stellv. Wahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen für die Integrationsratswahl am 25. Mai 2014

Gemäß § 9 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen vom 11.03.2014 stellt der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis der Integrationsratswahl in Oberhausen vom 25. Mai 2014 fest.

Diese Sitzung des Wahlausschusses findet am Freitag, 30. Mai 2014, 9.20 Uhr, im Sitzungszimmer 117 des Rathauses, Schwartzstr. 72, statt.

Tagesordnung:

Feststellung des Wahlergebnisses der Integrationsratswahl.

Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung, verbunden mit dem Hinweis, dass jede Person Zutritt zu den Sitzungen hat, werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) öffentlich bekanntgemacht.

Oberhausen, 14.04.2014
In Vertretung

Tsalastras
- stellv. Wahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen zur Europawahl am 25. Mai 2014

Gemäß § 18 des Europawahlgesetzes (EuWG) stellt der Stadtwahlausschuss in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis der Europawahl in Oberhausen vom 25. Mai 2014 fest.

Diese Sitzung des Stadtwahlausschusses findet am Freitag, 30. Mai 2014, 9.40 Uhr, im Sitzungszimmer 117 des Rathauses, Schwartzstr. 72, statt.

Tagesordnung:

Feststellung des Wahlergebnisses der Europawahl in Oberhausen.

Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung werden hiermit gemäß § 5 Abs. 3 Europawahlordnung (EuWO) öffentlich bekanntgemacht.

Oberhausen, 14.04.2014

In Vertretung

Tsalastras
- stellv. Stadtwahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung des Oberbürgermeisters vom 11.04.2014 über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 563 A Knappenstraße / Mellinghoferstraße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.04.2014 den Bebauungsplan Nr. 563 A - Knappenstraße / Mellinghoferstraße - in der Fassung vom 04.11.2013 als Satzung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften nach §§ 233 ff BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW. 2013, S. 878).

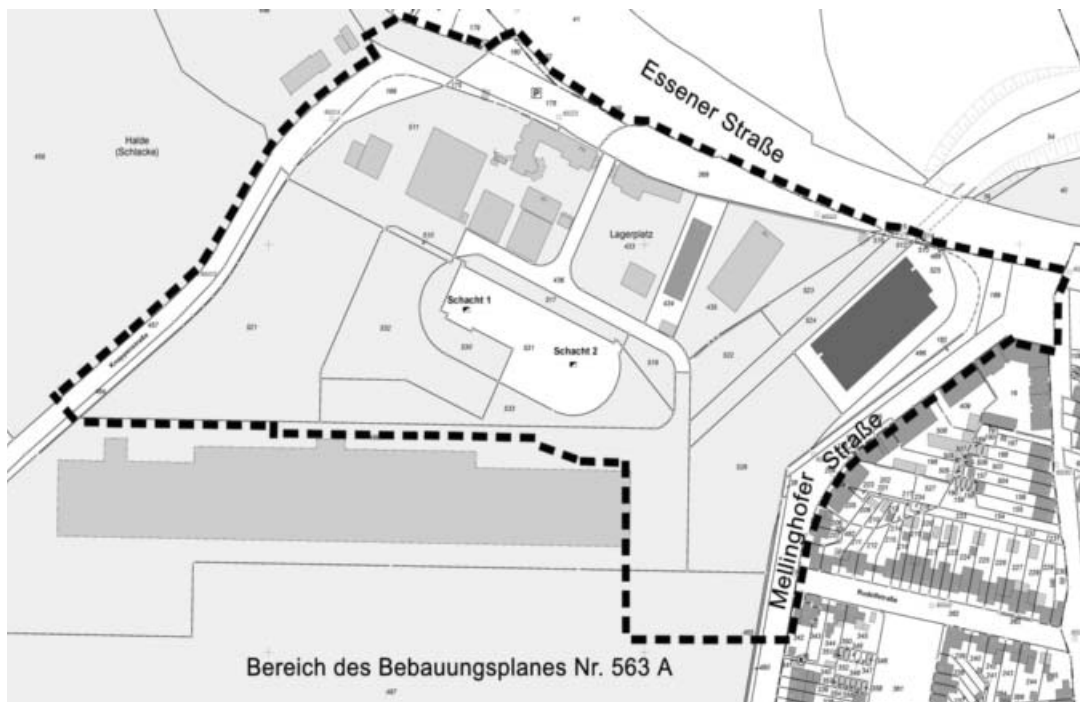
In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt die dem Bebauungsplan Nr. 563 A beigefügte Begründung (inkl. Umweltbericht) in der Fassung der Fortschreibung vom 10.03.2014 als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften nach §§ 233 ff BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 24, und wird wie folgt umgrenzt:

Südwestliche Seite der Essener Straße, östliche und südliche Grenzen des Flurstückes Nr. 37 (Mellinghofer Straße), Flur 24, östliche Seite der Mellinghofer Straße bis zum nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 342, Flur 24, der westlichen Grenze des Flurstückes Nr. 342, Flur 24, folgend bis zum Schnittpunkt mit einer Parallele, die 36,5 m südlich der südlichen Grenze der Flurstücke 496 und 526, Flur 24, verläuft, dieser Parallele ca. 84 m folgend, dann abknickend auf die süd-östliche Ecke des Coillagers, östliche Seite des Coillagers, diese Seite verlängert bis zu einer Parallele 17 m südlich der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 496, Flur 24, dieser Parallele 15 m in westlicher Richtung folgend, danach rechtwinklig nach Norden abknickend, dieser Linie 3 m folgend, danach abknickend zu einem Punkt, der auf einer Parallelen 8 m südlich der südlichen Grenze des Flurstückes Nr. 533, und 59 m westlich der östlichen Grenze des Flurstückes Nr. 496, Flur 24, liegt, von da aus der Parallele in westlicher Richtung 164,50 m folgend, danach rechtwinklig zur südlichen Grenze des Flurstückes Nr. 521, südliche Grenze des Flurstückes Nr. 521, die Knappenstraße rechtwinklig überquerend, westliche Seite der Knappenstraße, nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 458, Flur 24, abknickend zum südlichsten

Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 8, Flur 24, südliche
Grenzen der Flurstücke Nr. 8, 9 und 179, Flur 24.



Der Bebauungsplan Nr. 563 A - Knappenstraße / Mellinghoferstraße - liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Erklärung

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 563 A - Knappenstraße / Mellinghoferstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 563 A - Knappenstraße / Mellinghoferstraße - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.2013, S.878), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung /
Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 563 A stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 07.04.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 11.04.2014

Wehling
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zum
Bebauungsplan Nr. 563 A -
Knappenstraße / Mellinghoferstraße -**

Übergeordnetes städtebauliches Planungsziel für die jetzige Konzeption des Bebauungsplanes Nr. 563 A ist die Anpassung der städtebaulichen Planung an die geänderte Nutzungssituation bzw. die geänderten Nutzungsabsichten. Im Rahmen der Planungen soll das ehemalige Zechengelände deutlich stärker als bisher in die angrenzend vorhandene Struktur des Stadtteils Alt-Oberhausen integriert werden und von seiner Lagegunst im Stadtgebiet profitieren.

Weitere Informationen zum Bebauungsplan Nr. 563 A sind im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung des
Oberbürgermeisters vom 11.04.2014 über
den Satzungsbeschluss und das
Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 625
- Hegerfeldstraße / Hauptkanal Sterkrade -**

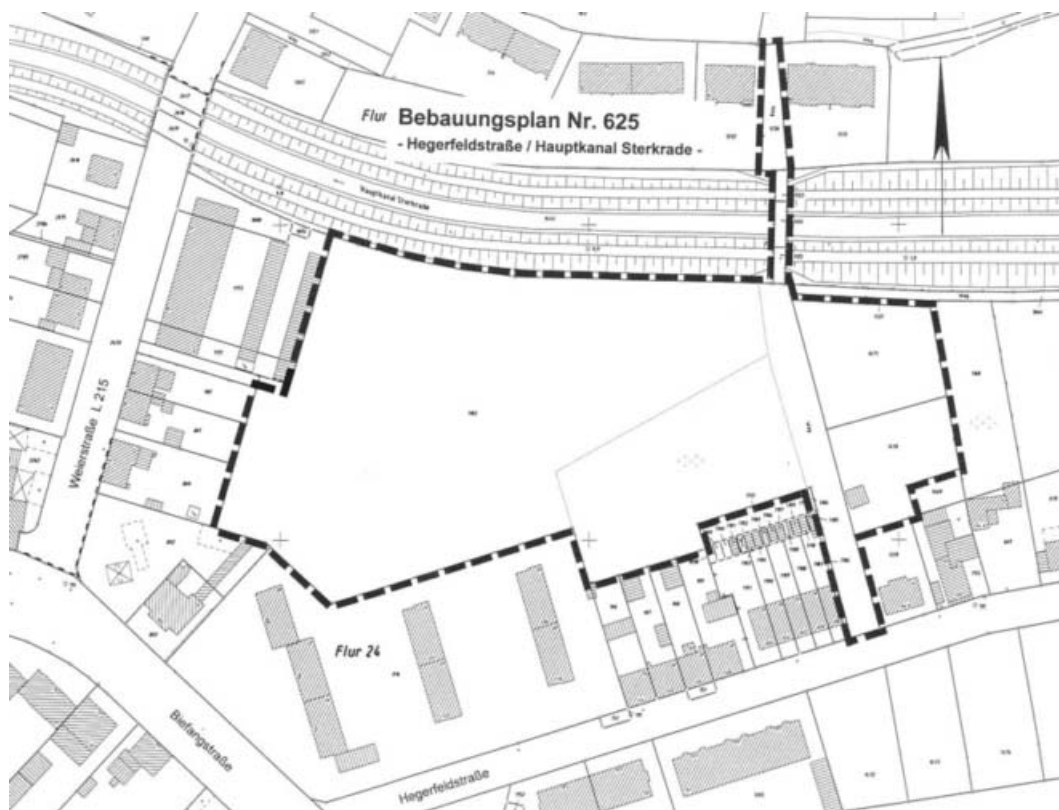
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.04.2014 den Bebauungsplan Nr. 625 - Hegerfeldstraße / Hauptkanal Sterkrade - in der Fassung vom 20.10.2010 als Satzung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften nach §§ 233 ff BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.2013, S.878).

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt die dem Bebauungsplan Nr. 625 beigefügte Begründung (inkl. Umweltbericht) in der Fassung der Fortschreibung vom 26.02.2014 als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften nach §§ 233 ff BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 24, im Siedlungsbereich Schwarze Heide und umfasst die Flurstücke Nr.1123, 1124, 1125, 1183 (mit Ausnahme der Garagenzufahrt von der Weierstraße aus), 1184, 1236, 1470 und 1471.



Der Bebauungsplan Nr. 625 - Hegerfeldstraße / Hauptkanal Sterkrade - liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Erklärung

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 625 - Hegerfeldstraße / Hauptkanal Sterkrade- wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 625 - Hegerfeldstraße / Hauptkanal Sterkrade - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.2013, S.878), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung /
Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 625 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 07.04.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 11.04.2014

Der Oberbürgermeister
Wehling

**Ergänzende Informationen zum
Bebauungsplan Nr. 625 - Hegerfeldstraße
/ Hauptkanal Sterkrade -**

Im Bereich des Plangebietes verläuft in Nord-Südrichtung ein Weg, der den Hauptkanal Sterkrade kreuzt und die Gesamtschule Weierheide sowie die Körperbehindertenschule des Landschaftsverbands (LVR) fußwege technisch an die südlich des Hauptkanals gelegenen Quartiere anschließt. Um diesen Weg als Wegeverbindung dauerhaft zu sichern und um eine städtebaulich maßvolle Bebauung im Sinne des Stadtentwicklungskonzeptes zu gewährleisten, sollen im Planbereich die Verkehrsflächen und ein Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt werden. Darüber hinaus wird eine Grünfläche entlang des Hauptkanals und damit die Zugänglichkeit des Deiches für die Emschergenossenschaft gesichert.

Weitere Informationen zum Bebauungsplan Nr. 625 sind im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung des
Oberbürgermeisters vom 11.04.2014 über
den Satzungsbeschluss und das
Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 637
-Essener Straße/ Konrad-Adenauer-Allee-**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.04.2014 den Bebauungsplan Nr. 637 -Essener Straße / Konrad-Adenauer-Allee- in der Fassung vom 21.05.2012 als Satzung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften nach §§ 233 ff BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.2013, S.878).

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt die dem Bebauungsplan Nr. 637 beigefügte Begründung (inkl. Umweltbericht) in der Fassung der Fortschreibung vom 10.02.2014 als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften nach §§ 233 ff BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 16, und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche Seite der Essener Straße (B 231); östliche Seite der Konrad-Adenauer-Allee (B 223); nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 173, 167 und 368; östliche Grenze des Flurstücks Nr. 368; abknickend zu einer Verlängerung der südöstlichen Seite des Gebäudes Essener Straße 8; südöstliche Seite des Gebäudes Essener Straße 8, 12 und 14; abknickend zu einer Geraden durch die nordöstliche Seite des Hauptgebäudes Essener Straße 10; Parallele zur südöstlichen Seite des Gebäudes Essener Straße 8, 12 und 14, durch die nördlichste Ecke des Gebäudes Essener Straße 6 bis zum Schnitt mit einer Geraden durch die südwestliche Seite des Gebäudes Essener Straße 4; südwestliche Seite des Gebäudes Essener Straße 4 und deren Verlängerung bis zur nördlichen Seite der Essener Straße (B 231).



Der Bebauungsplan Nr. 637 -Essener Straße / Konrad-Adenauer-Allee- liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.30 Uhr

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 637 - Essener -Straße / Konrad-Adenauer-Allee- wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 637 -Essener -Straße / Konrad-Adenauer-Allee- gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.2013, S.878), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung /
Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 637 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 07.04.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 11.04.2014

Wehling
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zum
Bebauungsplan Nr. 637 -Essener -Straße /
Konrad-Adenauer-Allee-**

Der Bebauungsplan soll die Rechtsgrundlage für eine maximal fünfgeschossige Bebauung im Kreuzungsbereich Essener Straße / Konrad-Adenauer-Allee innerhalb eines Gewerbegebietes bilden. Für die geplanten Baukörper werden die im westlichen Bereich vorhandenen Stellplatzflächen sowie ein Teil des angrenzenden Waldes überplant.

Weitere Informationen (u. a. Plan und Begründung inkl. Umweltbericht) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung des
Oberbürgermeisters vom 11.04.2014 über
den Satzungsbeschluss und das
Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 676
-Baustraße / Freiligrathstraße-**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.04.2014 den Bebauungsplan Nr. 676 -Baustraße / Freiligrathstraße- in der Fassung vom 05.11.2013 als Satzung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften nach §§ 233 ff BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.2013, S.878).

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt die dem Bebauungsplan Nr. 676 beigefügte Begründung (inkl. Umweltbericht) in der Fassung vom 05.11.2013 als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften nach §§ 233 ff BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 30, und umfasst die Flurstücke Nr. 517 (tlw.), 680, 681, 682, 683, 688 (tlw.), 727 und 728.

Es wird wie folgt umgrenzt:

- Östliche Seite der ausgebauten Rheinischen Straße;
- östliche Seite der Freiligrathstraße und
- nördliche Seite der Baustraße.



Der Bebauungsplan Nr. 676 -Baustraße / Freiligrathstraße- liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Erklärung

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 676 - Baustraße / Freiligrathstraße- wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 676 -Baustraße / Freiligrathstraße- gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.2013, S.878), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung /
Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 676 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 07.04.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 11.04.2014
Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 676 -Baustraße / Freiligrathstraße-

Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Wohngebiet in zweigeschossiger Bauweise geschaffen. Insgesamt können auf der Fläche etwa 60 Wohneinheiten realisiert werden. Der vorhandene Kindergarten wird als „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung - Kindergarten- planungsrechtlich bestätigt.

Weitere Informationen (u. a. Plan und Begründung inkl. Umweltbericht) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 11.04.2014 über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 678 - L 287 Biefangstraße -

Der Rat der Stadt hat am 19.03.2012 die Beteiligung der Öffentlichkeit an o. g. Bauleitplanung beschlossen (14tägige Darlegung der Planung ohne Bürgerversammlung).

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 678 - L 287 Biefangstraße - liegt deshalb in der Zeit vom 12.05.2014 bis 26.05.2014 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. B 005, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus:

Öffnungszeiten Bereich 5-1 -Stadtplanung-:

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Öffnungszeiten Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade:

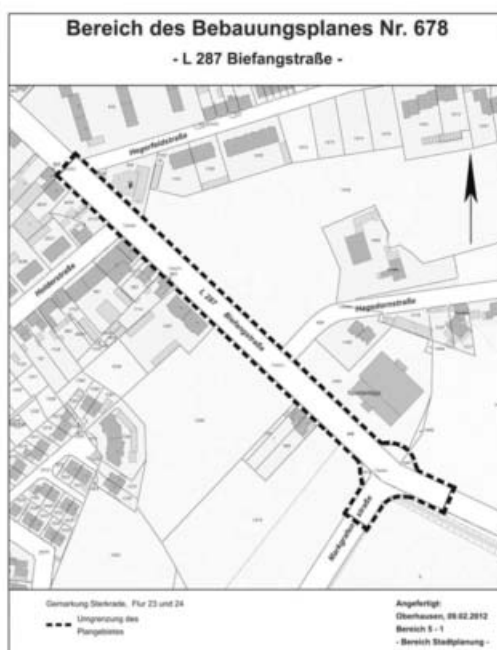
Montag - Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten zu lassen. Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in „Verbindung mit den Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 23 und 24, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordöstliche Seite der Biefangstraße einschließlich der Fläche, die für den geplanten Ausbau des Kreisverkehrs Biefangstraße/Markgrafenstraße benötigt wird und im Ausbauplan der L 287 -Biefangstraße- der Stadt Oberhausen vom 27.09.2011 festgelegt ist, nach ca. 30 m ausgehend vom östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 1497, Flur 24, rechtwinklig von der nordöstlichen Seite der Biefangstraße zur südwestlichen Seite der Biefangstraße abknickend, südwestliche Seite der Biefangstraße, südöstliche Seite der Markgrafenstraße, nach ca. 23 m südlich des geplanten Kreisverkehrs Biefangstraße/Markgrafenstraße rechtwinklig abknickend zur nordwestlichen Seite der Markgrafenstraße, nordwestliche Seite der Markgrafenstraße, südwestliche Seite der Biefangstraße bis zum nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 2633, Flur 23, dort die Biefangstraße rechtwinklig zur nordöstlichen Seite der Biefangstraße überquerend.



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 678 - L 287 Biefangstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

**Übereinstimmungsbestätigung /
Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 678 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 19.03.2012 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 11.04.2014

Wehling
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zur
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 678:**

Mit dem Bebauungsplan sollen für den späteren Ausbau der Biefangstraße zwischen der Hegerfeldstraße und Markgrafenstraße, einschließlich des geplanten Kreisverkehrs, die Grenzen der Verkehrsflächen festgelegt werden.

Außerdem sind die Straßenbegrenzungslinien auszuweisen, damit die Erschließungsanlage nach dem Ausbau im Sinne von § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch als rechtmäßig hergestellt gilt.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung des
Oberbürgermeisters vom 11.04.2014 über
den Satzungsbeschluss und das
Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 695
-Dienststraße (zw. Kolkmannstraße und
Königstraße)-**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.04.2014 den Bebauungsplan Nr. 695 -Dienststraße (zw. Kolkmannstraße und Königstraße)- in der Fassung vom 10.12.2013 als Satzung beschlossen.

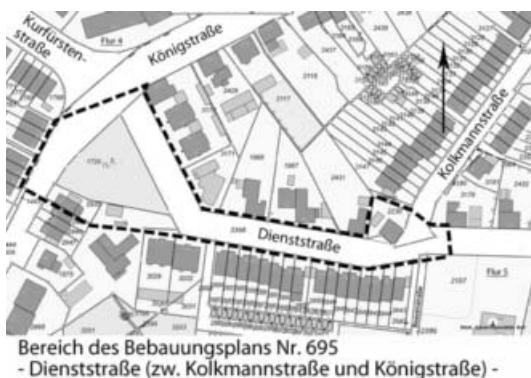
Gesetzliche Grundlage ist § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften nach §§ 233 ff BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.2013, S.878).

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt die dem Bebauungsplan Nr. 676 beigefügte Begründung (inkl. Umweltbericht) in der Fassung vom 10.12.2013 als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften nach §§ 233 ff BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Holten, Flur 5, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordöstliche Seite der Dienststraße von der Königstraße bis zum südwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 2230; westliche und nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 2230; abknickend zum südwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 3179; südliche Grenze des Flurstücks Nr. 3179 bis zur südwestlichen Ecke des Gebäudes Dienststraße 116; abknickend zur südlichen Seite der Dienststraße (11 m östlich des nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 2107); abknickend zum nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 2842; südliche Seite der Dienststraße bis zum nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 3032; abknickend zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 2935; südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 2935 sowie deren Verlängerung bis zur nordwestlichen Seite der Königstraße; nordwestliche Seite der Königstraße bis zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 1768, Flur 4; abknickend zur nordwestlichen Ecke des Gebäudes Königstraße 133.



Der Bebauungsplan Nr. 695 -Dienststraße (zw. Kolkmannstraße und Königstraße)- liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 695 - Dienststraße (zw. Kolkmannstraße und Königstraße)- wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 695 - Dienststraße (zw. Kolkmannstraße und Königstraße)- gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes

vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.2013, S. 878), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 695 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 07.04.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 11.04.2014

Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 695 - Dienststraße (zw. Kolkmanstraße und Königstraße)-

Mit dem Bebauungsplan werden im Sinne von § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch die Straßenbegrenzungslinien und die festzusetzende öffentliche Verkehrsfläche an den vorhandenen Ausbau angepasst. Zwei vorhandene Denkmäler werden als solche festgesetzt und der Rathenauplatz entsprechend dem Bestand als öffentliche Grünfläche ausgewiesen.

Weitere Informationen (u. a. Plan und Begründung inkl. Umweltbericht) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungs- und Erarbeitungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für ein Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen auf dem Gebiet der Stadt Oberhausen

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 10.03.2014 gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Erarbeitung folgender Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens beschlossen:

20 OB Vestische Straße

Dieser Änderungsbereich bezieht sich ausschließlich auf das Gebiet der Stadt Oberhausen.

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Bezogen auf den vorgenannten Änderungsbereich kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hierzu werden die Planunterlagen (Vorentwurf des Änderungsplanes mit Begründung und Umweltbericht) in der Stadt Oberhausen in der Zeit vom 19.05.2014 bis 20.06.2014 (einschließlich) öffentlich ausgestellt.

Die Planunterlagen können an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Bereich Stadtplanung
Technisches Rathaus Sterkrade (Gebäudeteil A)
Bahnhofstraße 66, Raum A009
46042 Oberhausen

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

- montags bis donnerstags von 8:00 bis 16:00 Uhr,
- freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr

Die Termine und Orte für die Ausstellungen und Diskussionen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 88-61210, bzw. 0201 88-61212) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Oberhausen erteilt

Regina Dreßler, Tel.: 0208/825-2449
E-Mail: regina.dressler@oberhausen.de

Uwe Kraus, Tel. 0208/825-2196
E-Mail: uwe.kraus@oberhausen.de

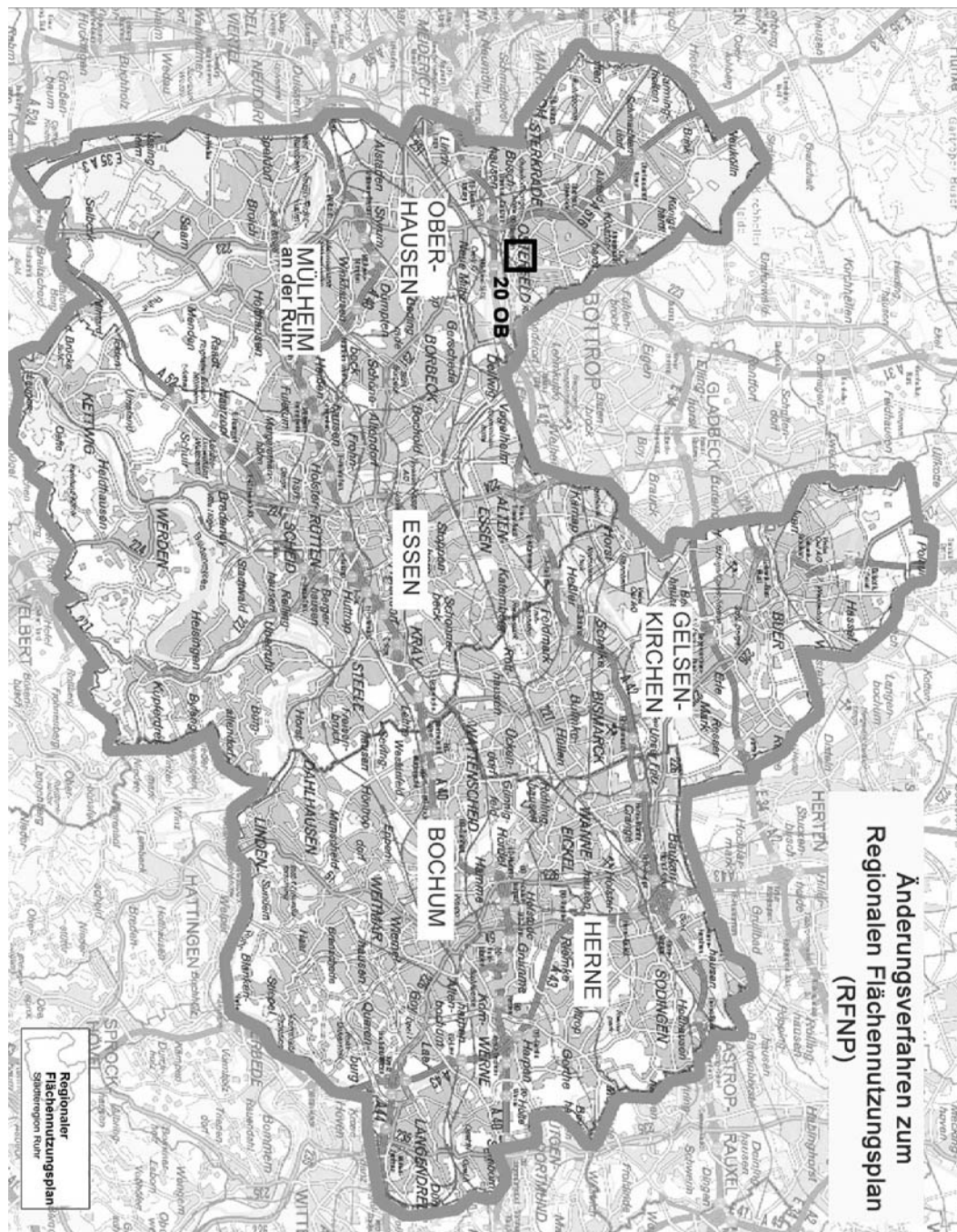
Alle Planunterlagen zu dem Änderungsbereich können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr eingesehen werden.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiter verarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§ 13 Abs.1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen). Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können zu einer Überarbeitung des Vorentwurfs der RFNP-Änderung führen; d.h., Planentwurfsänderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung sind möglich und vorgesehen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 10.04.2014

Wehling
Oberbürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung des
Oberbürgermeisters vom 11.04.2014 über
die Verkleinerung des Verfahrensgebiets
sowie öffentliche Auslegung des
Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 662
- Lilienthalstraße / Nürnberger Straße -**

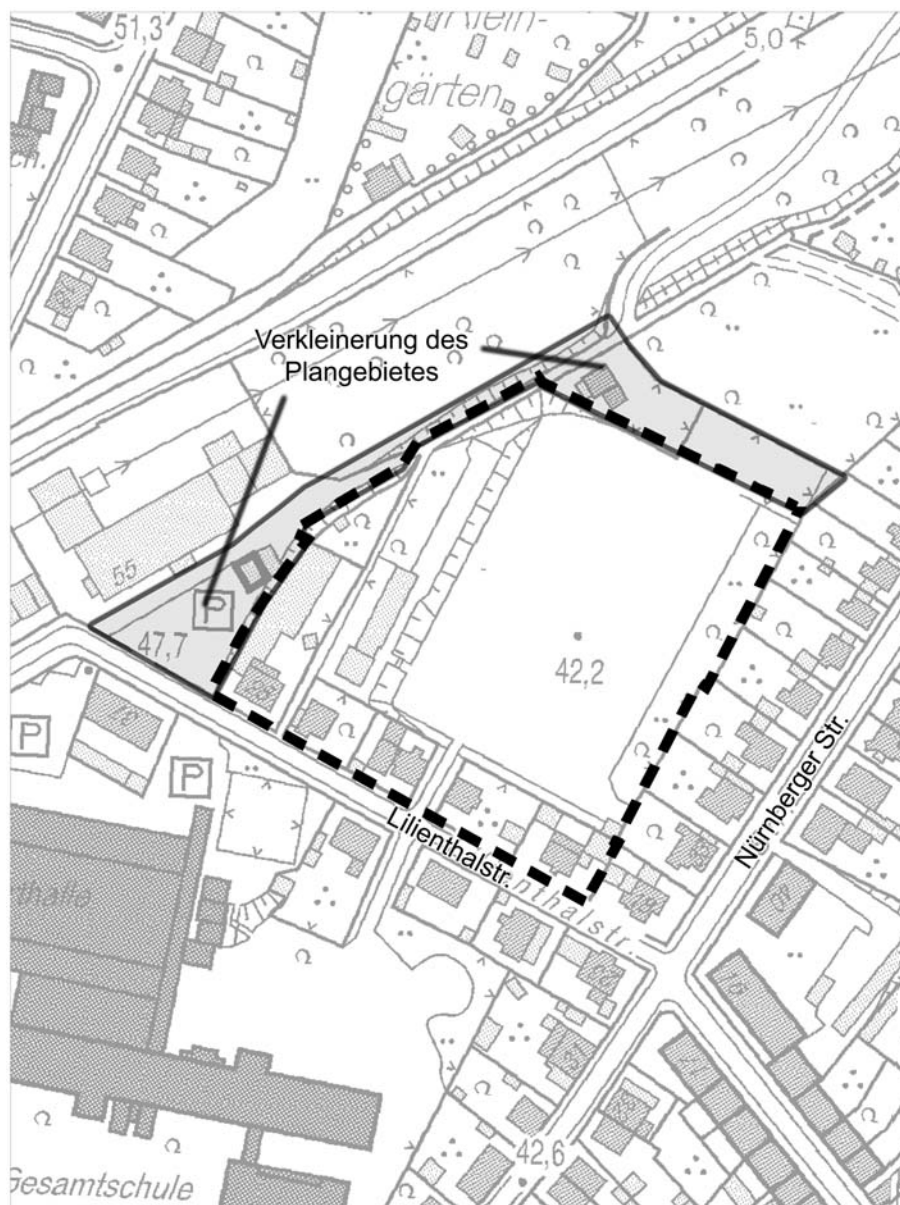
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.04.2014 die Verkleinerung des Verfahrensgebiets beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Osterfeld, Flur 24, nordöstlich der Lilienthalstraße zwischen Nürnberger Straße und Heinestraße.

Es wird im Einzelnen nunmehr wie folgt umgrenzt:

Nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 765 und 766, nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 537, nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 363; nach etwa 50m abknickend auf die nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 537; dessen südöstliche Grenze, südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 278, und nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 437 bis zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 765.

Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich auch aus nachfolgender Übersichtsskizze.



Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften nach § 233 ff BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548).

In gleicher Sitzung hat sich der Rat der Stadt mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 662 vom 25.02.2014 einverstanden erklärt und die öffentliche Auslegung nebst Begründung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 662 -Lilienthalstraße / Nürnberger Straße- vom 25.02.2014 liegt deshalb nebst Begründung in der Zeit vom 12.05.2014 bis 13.06.2014 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.30 Uhr

Der Bebauungsplan Nr. 662 -Lilienthalstraße / Nürnberger Straße- wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Daher wird u. a. von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften nach §§ 233 ff BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548).

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der Beschluss zur Verkleinerung des Verfahrensgebiets und zur öffentlichen Auslegung sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 662 - Lilienthalstraße / Nürnberger Straße- werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur Verkleinerung des Verfahrensgebiets sowie zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 662 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 07.04.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 11.04.2014

Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 662 -Lilienthalstraße / Nürnberger Straße-

Durch den Bebauungsplan sollen auf den Flächen des ehemaligen Sportplatzes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung von 31 Wohnbaugrundstücken im Einzeleigentum geschaffen werden. Es ist durchgängig eine maximal zweigeschossige Bebauung festgesetzt, die in Form einer Einzel- oder Doppelhausbebauung errichtet werden soll. Mit der Realisierung ist eine an das bauliche Umfeld angepasste Bebauungsstruktur vorgesehen.

Die Erschließungsanlagen werden durch die Stadt Oberhausen bzw. die städtischen Gesellschaften hergestellt.

Es wurde festgestellt, dass eine Verkleinerung des Verfahrensgebietes in mehreren Bereichen sinnvoll ist. Sie umfasst die Herausnahme der im westlichen Bereich des Plangebiets gelegenen Flächen des Silo-Turms, die im Norden hinter liegenden Flächen der Heinestraße 62 und Teile der anliegenden Parkfläche zur Nürnberger Straße hin. Somit wurden die Flurstücke mit den Nummern 257, 330 und 377 in Gänze, sowie die im Aufstellungsbeschluss enthaltenen Teile des Flurstücks Nr. 536 aus dem Plangebiet herausgenommen.

Diese Verkleinerung des Plangebiets wurde bereits zur frühzeitigen Beteiligung vorgenommen und wurde nun zur Offenlage vom Rat der Stadt formell durch Ratsbeschluss bestätigt.

Informationen (u.a. Plan und Begründung inkl. Umweltbericht) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

Ausschreibungen

Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-6-40, 46047 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:

Deckenerneuerung Hausmannsfeld von Haus Nr. 41 bis Haus Nr. 102

Leistung:

- ca. 400m² Teerhaltige/Bituminöse Fahrbahn 4 cm tief fräsen
- ca. 800m² Teerhaltige/Bituminöse Fahrbahn 12 cm tief fräsen
- ca. 800m² Asphalttragschicht liefern und einbauen
- ca. 1.200 m² Asphaltdeckschicht liefern und einbauen
- ca. 5 Stück Aufsätze von Straßeneinläufen regulieren
- ca. 3 Stück Schachtabdeckungen erneuern

Bauzeit:

Anfang 30. KW 2014 - Ende 32. KW 2014

Zuschlagsfrist:

04.07.2014

Die Angebotsunterlagen können ab 05.05.2014 bis 15.05.2014 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Deckenerneuerung Hausmannsfeld von Haus Nr. 41 bis Haus Nr. 102

Stadtparkasse Oberhausen

BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

28,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (zurzeit 19 %) und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Bialas
WBO GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-364

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

Eröffnungstermin am 22.05.2014, um 10:30 Uhr

Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14 / 1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

**Öffentliche Ausschreibung nach VOB, Teil A
“Neubau der Stützwand Fährstraße“**

- a) Ausschreibende Stelle**
Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-6-20
Städtebauliche Sondermaßnahmen
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen
- b) Gewähltes Verfahren**
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) Art der Ausführung**
Ausführung von Bauleistungen
- d) Ort der Ausführung**
Fährstraße 27, 46049 Oberhausen.
- e) Umfang der Leistung:**
Abbruch einer Mauerwerks-Stützwand (Länge ca. 60 m, Höhe ca. 1,30 m)
Herstellung einer Betonfertigteil-Winkelstützwand (Länge ca. 60 m, Höhe i.M. 1,10 m) einschl. Erdarbeiten
120 m² Gehwegpflaster herstellen
- f) Ausführungsfristen**
28.07.2014 bis 28.09.2014
- g) Anforderungen der Verdingungsunterlagen**
Die Angebotsunterlagen können beim Fachbereich 5-4-40/Auftragsvergabe, Submission, Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen, schriftlich angefordert werden.
- h) Auskünfte erteilt:**
Fachbereich 5-6-20/Städtebauliche Sondermaßnahmen
Herr Klein-Allermann: 0208 825-2865
Herr Nörrenberg: 0208 825-3298
- i) Kosten der Unterlagen**
27,50 EUR (per Verrechnungsscheck); Kosten der Unterlagen werden nicht erstattet
- j) Anschrift für die Angebotsabgabe**
Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-40
-Submissionen-
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen
- k) Sprache**
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen
- l) Teilnehmer am Eröffnungstermin**
Teilnehmerkreis gem. §14 Nr. 1 VOB/A
- m) Eröffnungstermin**
Die Angebote werden am 03.06.2014, 9.30 Uhr, Gebäude B, Raum 101, im Technischen Rathaus, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen, eröffnet
- n) Geforderte Sicherheiten**
Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % der Auftragssumme einschl. Mehrwertsteuer.
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschl. Mehrwertsteuer

o) Zahlungsbedingungen
Gem. § 16 VOB/B

- p) Geforderter Eignungsnachweis des Bewerbers**
Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gem. § 6 (3) VOB/A, 2. a) - i).

Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen. (Offenlegung der Partnerverhältnisse bei Arbeitsgemeinschaften).

q) Zuschlags- und Bindefrist
Bis 11.07.2014

r) Vergabeprüfstelle
Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
D-40474 Düsseldorf

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208-8578-321, Telefax 0208-8578-322, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:

Kanalerneuerung Lindnerstraße von Graf-Zeppelin-Straße bis DB-Brücke

Leistung:

- ca. 2.300 m² Bituminöse Fahrbahndecke aufnehmen und entsorgen
- ca. 20 m Stahlbetonrohre DN 1200 liefern und verlegen
- ca. 160 m Stahlbetonrohre DN 1000 liefern und verlegen
- ca. 100 m Stahlbetonrohre DN 900 liefern und verlegen
- ca. 200 m Stahlbetonrohre DN 800 liefern und verlegen
- ca. 40 m Stahlbetonrohre DN 700 liefern und verlegen
- 3 Stück Straßeneinläufe mit Anschlussleitung erneuern
- 1 Stück Schachtbauwerk örtlich erstellen
- 1 Stück Kanalschacht DN 1500 liefern und einbauen
- 10 Stück Kanalschächte DN 2000 liefern und einbauen
- ca. 2.300 m² Bituminöse Fahrbahnfläche erstellen

max. Tiefe:

ca. 5,30 m

Bauzeit:

Anfang 25. KW 2014 - Ende 12. KW 2015

Zuschlagsfrist:

20.06.2014

Die Angebotsunterlagen können ab 05.05.2014 bis 14.05.2014 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Kanalerneuerung Lindnerstraße von Graf-Zeppelin-Straße bis DB-Brücke

Stadtparkasse Oberhausen

BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

45,00 € Gesamtbetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (zurzeit 19 %) und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Schruff
WBO GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-357

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

Eröffnungstermin am 22.05.2014, um 10:00 Uhr

Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14 / 1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für eine beschränkte Ausschreibung nach § 3, Abs. 1, VOB/A

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, beabsichtigt, die nachfolgend beschriebene Maßnahme nach VOB/A beschränkt auszuschreiben und kündigt hiermit einen öffentlichen Teilnahmewettbewerb an.

Maßnahme:

Kanalerneuerung Bonmann-/Margaretenstraße vom Pumpwerk bis Katharinenstraße Rohrvortrieb DN 1600 und Kanalerneuerung DN 1600, DN 800 und DN 300, offene Bauweise

Leistung:

- | | |
|-----------|---|
| 4 Stck. | Baugruben aus Bohrpfahlwänden mit HDI-Dichtwänden erstellen |
| ca. 105 m | Stahlbetonvorpessrohre DN 1600, Mindestwanddicke: 28 cm, liefern und verlegen |
| ca. 145 m | HDI-Dichtsohlen erstellen |
| ca. 30 m | Stahlbetonrohre DN 1600 liefern und verlegen |
| ca. 10 m | Stahlbetonrohre DN 800 liefern und verlegen |
| ca. 110 m | Kunststoffrohre DN 300 liefern und verlegen |
| ca. 315 m | Vollsickerrohre DN 315 liefern und verlegen |
| 4 Stck. | Schachtbauwerke erstellen |

Maximale Tiefe:

ca. 8,50 m

Bauzeit:

ca. 36. KW 2014 - 27. KW 2015

Geeignete Fachunternehmen, die sich für die auszusprechende Leistung interessieren, können sich bis zum 23.05.2014 schriftlich bei der **WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149**, bewerben.

Der Bewerbung sind aussagekräftige Referenzen und Nachweise über die Ausführung vergleichbarer Objekte in den letzten Jahren beizufügen.

Ebenso sind folgende Unterlagen einzureichen:

Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialkassen und des Finanzamtes, Freistellungsbescheinigung, Mitgliedsbescheinigung der Tiefbauberufsgenossenschaft, Verleihungsurkunde Güteschutz Kanalbau, Nachweis als Ausbildungsbetrieb, Mitarbeiterzahl (unterteilt nach Beschäftigungsfeld) und Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre

Es ist vorgesehen, aus den Teilnehmeranträgen geeignete Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern. **Ein Anspruch auf Beteiligung an der Ausschreibung besteht nicht.**

Die von der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, ausgewählten Bewerber erhalten dann Anfang Juli 2014 die Leistungsverzeichnisse.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-6-40, 46047 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:

Ausbau Zum Buchenbach, Stichstraße von Neukölner Straße bis Buchenbach

Leistung:

- ca. 650 m² Bituminös befestigte Baustraße aufnehmen
- ca. 450 m³ Boden ausheben und abfahren
- ca. 350 m³ Frostschutzschicht liefern und einbauen
- ca. 1.100 m² Schottertragschicht liefern und einbauen
- ca. 1.100 m² Betonsteinpflaster liefern und einbauen
- ca. 120 m 3-zeilige Rinnen liefern und einbauen
- ca. 40 m 1-zeilige Rinnen liefern und einbauen
- ca. 40 m Mauerwinkel 80/40/12 liefern und einbauen
- ca. 4 Stück. Aufsätze von Straßeneinläufen erneuern
- ca. 2 Stück. Straßeneinlauf mit Anschlussleitung liefern und einbauen
- 1 Stück. Schachtabdeckung erneuern
- 4 Stück. Schachtabdeckungen höhenmäßig regulieren
- 1 Stück. Brückenbauwerk örtlich erstellen

Bauzeit:

Anfang 29. KW 2014 - Ende 39. KW 2014

Zuschlagsfrist:

11.07.2014

Die Angebotsunterlagen können ab 05.05.2014 bis 14.05.2014 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Ausbau Zum Buchenbach, Stichstraße von Neukölner Straße bis Buchenbach

Stadtparkasse Oberhausen

BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

33,00 € Gesamtbetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (zurzeit 19 %) und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Schruff

WBO GmbH, Kanäle und Straßen

Tel. 0208 8578-357

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionssstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

Eröffnungstermin am 22.05.2014, um 11:00 Uhr

Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14 / 1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.


stadt
oberhausen

Gedenkhalle

im Schloss Oberhausen



Die neue Ausstellung Oberhausen im Nationalsozialismus 1933 – 1945

Konrad-Adenauer-Allee 46 · 46049 Oberhausen
dienstags bis sonntags von 11 bis 18 Uhr
Führungen und museumspädagogische Angebote
Info unter Telefon 0208.6070531-0
www.ns-gedenkstaetten.de/nrw/oberhausen

Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat	K 2671 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - DPAG	
---	---	--

ARTO thek

Ausleihe von Kunstwerken

Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 9,-- Euro, für sechs Monate 18,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 8. Mai 2014
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevenstraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Sommer 2014 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

theater oberhausen



Willy-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208/85 78-180 und 184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de